Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1972	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 72	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1972 (Ferienreiseverordnung 1972)	781

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	785
Verkündungen im Bundesanzeiger	785
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	786

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1972 (Ferienreiseverordnung 1972)

Vom 17. Mai 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf den Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) — außer auf den in Absatz 2 genannten Teilstrecken — zu folgenden Zeiten nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 24. Juni 1972 bis 9. September 1972, jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 25. Juni 1972 bis 10. September 1972, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt nicht für folgende Teilstrecken der Autobahn:

1. zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs:

Nr. der Autobahn	von Straßengrenzübergang	bis Anschlußstelle
A 21	Schwarzbach-Autobahn	Bad Reichenhall
A 87	Kiefersfelden-Autobahn	Reischenhart
A 20	Saarbrücken-Autobahn	St. Ingbert-Ost
A 15	Lichtenbusch	Eschweiler
A 71	Vetschau-Autobahn	Eschweiler (A 15)
A 70	Elten-Autobahn	Hünxe
A 2	Helmstedt-Autobahn	Helmstedt
A 3	Rudolphstein-Autobahn	Hormersdorf

2. wegen fehlender Verbindung zum Autobahnnetz:

Nr. und Verlauf der Autobahn	Teilstrecke
A 10 (Hamburg–Flensburg)	von Hamburg bis Bordesholm,
A 14 (Krefeld–Ludwigshafen)	von Blessem bis Miel, von Laudert bis Dietersheim,
A 60 (Neumünster–Kiel)	von Autobahndreieck Bordesholm bis Kiel und innerhalb Kiels,
A 64 (Niederländ. Grenze–Bad Oeynhausen)	von Bissendorf bis Melle-Altenmelle, von Bruchmühlen bis Löhne,
A 66 (Krupunder–Hamburg)	von Krupunder bis Hamburg,
A 67 (Umgehung Flensburg)	von Sophienhof bis Wassersleben,
A 73 (Köln–Olpe)	Umgehung Bensberg,
A 79 [(Venlo)–Duisburg–Mülheim (Ruhr)]	Umgehung Herongen,
A 88 (Regensburg–Pfreimd)	von Nabburg bis Lindenloh,
A 170 (Düsseldorf–Leverkusen–Köln)	von Langenfeld bis südl. Zubringer Düsseldorf (B 326),
A 203/A 14 (Erfttalstraße)	von Blessem bis Kerpen-Süd,

3. Auf den im Lande Berlin gelegenen Teilen der Autobahn.

4. Auf dem Abschnitt der Autobahnen A 11/A 61 zwischen den Anschlußstellen Maschen und Hamburg-Veddel und auf dem Abschnitt der Autobahn A 64 zwischen der Anschlußstelle Hasbergen-Gaste bis zum Übergang in die B 51/E 8.

5. Auf dem Abschnitt der Autobahn A 74 zwischen den Anschlußstellen Bassenheim und Bendorf.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO
B 5	Halstenbek	Itzehoe
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donaueschingen	Lindau
B 204	Itzehoe	Heide
B 207/E 4	Bad Schwartau	Lensahn

Bundesstraßen-nummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis
B 16	Marktoberdorf	Anschlußstelle Günzburg
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landstraße 1260
B 404	Kiel	Anschlußstelle Bargteheide
B 472	Marktoberdorf	Anschlußstelle Irschenberg

Bundesstraßen-nummer	Von Anschlußstelle der Autobahn	bis
B 8	Rosenhof	Kreuzung der B 20 südlich Aiterhofen
B 20	Bad Reichenhall	Kreuzung der B 8 südlich Aiterhofen
B 471	Schleißheim	Behelfsanschlußstelle Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei und des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung.

(2) Katastrophenschutz einschließlich Feuerwehr sowie Zolldienst sind von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz sind von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichs- oder Grenzschutzkommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(4) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(5) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung von und nach Berlin und für den Verkehr mit der DDR auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen gültige Warenbegleitscheine oder Zollversandpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Im übrigen können die Straßenverkehrsbehörden in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Das gilt auch für Autobahnteilstrecken, die im Verlauf von Bundesstraßen nach § 2 Abs. 1 liegen, sofern sie keine Verbindung zum Autobahnnetz haben. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereichs liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können zur Zeit der Obsternte Einzelausnahmegenehmigungen vom § 1 Abs. 1 für leichtverderbliches Obst erteilen, wenn dies dringend geboten ist und nur so die rechtzeitige Ankunft in dem Bedarfsgebiet sichergestellt werden kann. Solche Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Lastkraftwagen, nicht jedoch für Anhänger oder Sattelanhänger und nur für Sonntage ab 14 Uhr erteilt werden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden können gleichzeitig mit einer Ausnahmegenehmigung vom § 1 Abs. 1 auch eine Ausnahmegenehmigung vom § 2 Abs. 1 erteilen.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 oder 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung widerspricht.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 19. Mai 1972

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 72	Bekanntmachung einer Berichtigung der Regelung Nr. 7 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	337
28. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	340
15. 5. 72	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Berufungsausschusses der Moselkommission	340

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
27. 4. 72	Verordnung Nr. 8/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	85	5. 5. 72	15. 5. 72
3. 5. 72	Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	85	5. 5. 72	1. 2. 68
15. 5. 72	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in einigen Bezirken (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	92	18. 5. 72	15. 3. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 859/72 des Rates über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	28. 4. 72	L 101/5
25. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 860/72 des Rates über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	28. 4. 72	L 101/7
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 861/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 4. 72	L 101/8
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 862/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 72	L 101/10
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 863/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 72	L 101/12
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 864/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 4. 72	L 101/14
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 865/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 4. 72	L 101/17
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 866/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 4. 72	L 101/19
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 867/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 4. 72	L 101/21
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 868/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 72	L 101/23
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 869/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 4. 72	L 101/25
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 870/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 4. 72	L 101/26
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 871/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 hinsichtlich der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Grana Padano und Parmigiano Reggiano	28. 4. 72	L 101/29
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 872/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Beendigung der Einlagerungszeit für Butter	28. 4. 72	L 101/30
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 873/72 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Orangensorten aus Spanien	28. 4. 72	L 101/31
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 874/72 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Orangensorten aus Algerien	28. 4. 72	L 101/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 875/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 315/72 und (EWG) Nr. 721/72 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	28. 4. 72	L 101/33
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 876/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 72	L 102/1
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 877/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 72	L 102/3
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 878/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 72	L 102/5
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 879/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 4. 72	L 102/6
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 880/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 4. 72	L 102/8
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 881/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 72	L 102/10
26. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 882/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 4. 72	L 102/12
26. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 883/72 der Kommission zur Festsetzung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 72	L 102/19
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 884/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 4. 72	L 102/21
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 885/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	29. 4. 72	L 102/26
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 886/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	29. 4. 72	L 102/28
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 887/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	29. 4. 72	L 102/30
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 888/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	29. 4. 72	L 102/32
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 889/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	29. 4. 72	L 102/34
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 890/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 72	L 102/35
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 891/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 4. 72	L 102/36
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 892/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	29. 4. 72	L 102/37
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 893/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	29. 4. 72	L 102/39
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 894/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	29. 4. 72	L 102/45

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.